

Kurztitel

Zustellformularverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1982 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 261/2006

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

15.07.2006

Außerkrafttretensdatum

08.05.2008

Text

§ 3. (1) Die in § 1 vorgesehenen Formulare können auch in anderen Formaten verwendet werden.

(2) Zum Zweck der automationsunterstützten Handhabung der Verfahrensvorschriften können an Stelle der Formulare 3/1 und 4/1 die Formulare 3/2 und 4/2 verwendet werden.

(3) Ausschließlich für die Zustellung von Reisepässen gemäß § 3 Abs. 9 des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2006, kann an Stelle der Formulare 3/1 und 3/2 das Formular 3/3 und an Stelle der Formulare 4/1 und 4/2 das Formular 4/3 verwendet werden.

(4) In den Formularen 3/3 und 4/3 ist in den mit „< >“ gekennzeichneten Feldern die jeweils zutreffende Ausprägung der Information einzusetzen.